

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. November 1986

### 3960. Nutzungsplanung Andelfingen (Wiedererwägung)

Die Nutzungsplanung von Andelfingen wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 976 vom 13. März 1985 genehmigt. Die Ausdehnung der Gewerbezone Bilg/Seelenstal wurde aus Recht- und Zweckmässigkeitsgründen von der Genehmigung ausgenommen. Hiegegen haben die betroffenen Grundeigentümer beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben.

Eine erneute Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass diese Bauzonenerweiterung wiedererwägungsweise genehmigt werden kann: Einerseits kann die Abweichung vom kantonalen Gesamtplan als untergeordnet im Sinne von § 16 Abs. 2 PBG betrachtet werden, andererseits soll mit der Verlegung eines gewerblichen Lagerplatzes in die neue Gewerbezone ein Verlust an Fruchtfolgefläche vermieden werden. Ausserdem hat der Gemeinderat Andelfingen zugesichert, landschaftliche Beeinträchtigungen würden durch Gestaltungs- und Bepflanzungsaufgaben im Baubewilligungsverfahren gestützt auf § 238 PBG vermieden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Einzonung der Grundstücke Kat.-Nrn. 2151, 2359 und 2361 in die Gewerbezone, die zugehörige Waldabstandslinie und die entsprechenden Festlegungen des Erschliessungsplans werden wiedererwägungsweise genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Andelfingen, 8450 Andelfingen (unter Beilage je eines korrigierten Exemplars des Zonenplans, des Waldabstandslinienplans Nr. 1 und des Erschliessungsplans), das Schweizerische Bundesgericht, I. Öffentlichrechtliche Abteilung (P 454/85), 1000 Lausanne 14, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. November 1986

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**